SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "NATURERLEBNISRAUM TREENE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Flächen für den Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB ==== Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers Darstellungen ohne Normcharakter Vorhandene Gebäude Flurstücksbezeichnung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

o—-- Vorhandene Flurstücksgrenze

Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauNVO

Naturerlebnisraum § 38 LNatSchG

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

TEIL B: TEXT

1. Flächen für Wald (§ 9 (1) 18b BauGB)

Innerhalb der Flächen für Wald ist die Anlage eines Informations-Unterstands sowie von Einrichtungen, die der Nutzung des Geländes als Naturerlebnisraum gemäß § 38 LNatSchG dienen, zulässig.

Ebenfalls zulässig ist der Ausbau des vorhandenen Wanderweges auf einer Breite von 2,50 m in einer Ausführung als wassergebundene Wegedecke.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende landschaftspflegerische Maßnahmen vorzunehmen:

- Auslichtung des vorhandenen Pappel-Bestandes
- Ergänzende Pflanzmaßnahmen mit standorttypischen heimischen Gehölzarten
- Umgestaltung des Wassergrabens in eine feuchte Senke und Ansiedlung standorttypischer heimischer Vegetation
- Anlage extensiv gepflegter Wiesenbereiche und Krautsäume

Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2009.
- Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 gegeben.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 11.11.2010 durchgeführt.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 10.06.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.06.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.07.2012 bis zum 10.08.2012 während der Dienststunden, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 02.07.2012 bis 10.07.2012 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- 7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stadt Friedrichstadt, den ... 18.12.201 v...

von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Die Lage der Fläche mit Leitung frechten zugunsten des Versorgungsträgers ist von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Stadt Husum, den .2.6. NOV. 2012.

Leiter des Katasteramtes
Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Schleswig-Holstein

- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.09.2012 geprüft.
 Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20:09:2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Friedrichstadt, den .18.12. 2012

abdruck Die Amtsvorsteherin

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

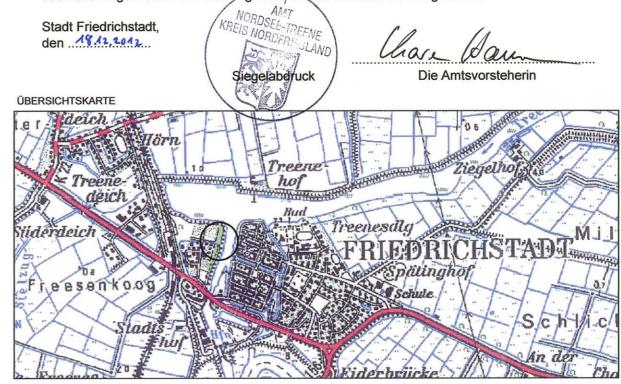
Stadt Friedrichstadt, den 29.41.2042

Regine Balaec

Bie Amtsversteherin

Die Burger meisterin

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom %.41.41 bis 44.42.42 11.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 44.41.41. in Kraft getreten.



Präambel

SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "NATURERLEBNISRAUM TREENE"

BEARBEITUNGSPHASE: BEKANNTMACHUNG MASSSTAB: 1:2.000 PROJEKTBEARBEITER: STEPANY/PETERS



PLANERGRUPPE

STADTPLANER I ARCHITEKTEN I LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Itzehoe I Rostock

post@ac-planergruppe.de

www.ac-planergruppe.de